



stadtpunkt kultur, Rolf Bolwin, Weberstraße 108, 53113 Bonn

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Referat III B 3

Herrn Ministerialrat  
Matthias Schmid

Büro für Kultur und die Künste  
Office for Culture and the Arts

Rolf Bolwin  
Weberstraße 108  
53113 Bonn

Tel.: +49 228 220444  
Mobil: +49 173 5234465  
bolwin@stadtpunkt-kultur.de  
www.stadtpunkt-kultur.de

## Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz

Sehr geehrter Herr Schmid,

wie Sie wissen, war ich 25 Jahre als Geschäftsführender Direktor des Deutschen Bühnenvereins tätig und habe diese Tätigkeit zum Ende des vergangenen Jahres auf eigenen Wunsch beendet, um das Amt in jüngere Hände zu übergeben. Nach wie vor bin ich aber in der Kultur als Rechtsanwalt beratend tätig, bin Herausgeber und Mitautor des im Decker-Verlag erscheinenden Kommentars zum Bühnen- und Orchesterrecht, habe mich 2015 in der ZUM (Heft 12, S. 963 bis 971) ausgiebig zu den urheberrechtlichen Fragen der Theater geäußert und bin deshalb auch zukünftig daran interessiert, mich mit meinem neuen Büro *stadtpunkt kultur* an der Weiterentwicklung des Urheberrechts zu beteiligen. Ich wäre Ihnen also sehr dankbar, wenn Sie mich in den Verteiler Ihres Referats aufnehmen könnten.

Nun konkret zu dem vorliegenden Referentenentwurf:

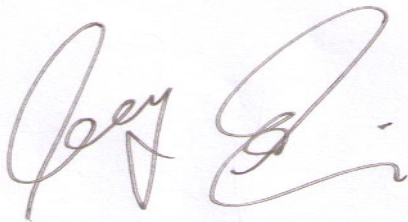
1. Durch die in Aussicht genommene Gesetzesänderung soll § 58 UrhG geändert werden. Diese Veränderung begrüße ich. Bedauerlich finde ich es jedoch, dass der neue Verweis auf § 2 Abs. 1 UrhG nur die Nummern 4 bis 6 in Bezug nimmt, um auf diese Weise erstmalig auch die Werbung für Filmwerke von § 58 UrhG zu erfassen. Leider wurden die Nummern 2 und 3 sowie die künstlerischen Sprachwerke (Nummer 1) nicht mit einbezogen. Ich hatte schon in meinem oben erwähnten Aufsatz darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Richtlinie 2001/29/EG in Artikel 5 Abs. 3 Buchst. j keinesfalls so formuliert ist, dass eine Ausdehnung von § 58 UrhG auf Werke nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 UrhG (sowie die künstlerischen Sprachwerke

nach Nr. 1 der genannten Vorschrift) ausgeschlossen ist. Eine solche Ausdehnungsmöglichkeit besteht genauso, wie Sie sie für die Filmwerke jetzt für möglich halten. Dass es eine Notwendigkeit gibt, für Werke aus dem Bereich der darstellenden Kunst und den Verkauf von deren Vorstellungen so zu werben, wie das nun für die Werke nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 UrhG möglich sein wird, bedarf sicher keiner weiteren Erläuterungen.

Für die Theater und Orchester entsteht nun die merkwürdige Situation, dass sie etwa bei einer Videoaufzeichnung (also einem Filmwerk) von einer Operaufführung und dem Verkauf dieser Aufzeichnung demnächst mit Ausschnitten aus der Produktion auf der Grundlage von § 58 UrhG werben können, für die Liveveranstaltung selbst aber nicht. Das kann doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

2. Im § 60 a Abs. 4 UrhG-E würde ich mit Rücksicht auf § 60 f UrhG-E eine Ausdehnung der Definition von Bildungseinrichtungen dahingehend begrüßen, dass darunter auch Kultureinrichtungen zu verstehen sind, die Bildungszwecke verfolgen. Nur so kann endlich eindeutig sichergestellt werden, dass zum Beispiel Theater- und Orchesterbetriebe, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, ihre Vorstellung auf einem Tonträger oder Bildtonträger archivieren dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Bolwin  
Rechtsanwalt

Bonn, 15. Februar 2017

